

CELLFORCE

Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der Cellforce Group GmbH

Stand 04/2023 Version 2

1 Maßgebende Bedingungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Cellforce Group (im Folgenden: „CFG“) und dem Vertragspartner richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie ein Abschluss über ein seitens CFG zur Verfügung gestelltes elektronisches System.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.3 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Liefervertrag oder die jeweiligen Bestellungen/Lieferabrufe inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Einkaufsbedingungen.

2 Bestellung

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, so ist CFG zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.

2.3 CFG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3 Rechnungsstellung und Zahlung

3.1 Rechnungen sind durch den Vertragspartner ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln.

3.2 In begründeten Ausnahmefällen sendet der Vertragspartner, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung von CFG, seine Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift:
invoice@cellforce.de

3.3 Die Rechnungen sind unter Angabe der CFG Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, CFG Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners bei CFG prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen.

3.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

3.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist CFG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.6 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CFG (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CFG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Vertragspartner seine Forderung gegen CFG entgegen Satz 1 ohne die Zustimmung von CFG an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. CFG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.

4 Mängelanzeige Mängel der Lieferung

4.1 Soweit es sich um offen erkennbare Mängel und Transportschäden sowie um Identitäts- und Mengenabweichungen handelt, hat CFG dem Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung in Textform anzuzeigen. Bei allen anderen Mängeln ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

5 Geheimhaltung und Informationssicherheit

5.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 5 der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln, vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, und Dritten weder im Ganzen noch zu irgendeinem Teil direkt oder indirekt zu übermitteln oder zugänglich zu machen und ausschließlich nach Maßgabe und für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur denjenigen ihrer Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages benötigen und ihrerseits einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Mit CFG nach § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten dabei für CFG nicht als Dritte im vorstehenden Sinne. „Vertrauliche Informationen“ sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen der offenlegenden Vertragspartei, insbesondere Daten, Knowhow, Quellcodes, technische und nichttechnische Informationen, Materialien, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, und einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille der offenlegenden Vertragspartei aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt. Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass solche Informationen

- zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich waren;
- nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;
- nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei übermittelt oder zugänglich gemacht wurden;
- von der empfangenden Vertragspartei ohne Verwendung der, oder Bezugnahme auf die, Vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei geschaffen oder entwickelt wurden;

- von der offenlegenden Vertragspartei ausdrücklich in Textform als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden; oder
- die empfangende Vertragspartei aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 5.1 gelten für die Laufzeit des Vertrages bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf Jahren danach. Keine Dritten i.S. der Regelung sind im Rahmen des Projekts eingesetzte Sub- bzw. Modul-/Setzteillieferanten, vorausgesetzt, dass diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die den Bestimmungen dieser Ziffer 5.1 entspricht, wobei eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen auf diejenigen Vertraulichen Informationen zu beschränken sind, die diese benötigen, um ihre Leistungen für die empfangende Vertragspartei zu erbringen.

5.2 Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen und Daten von CFG, insbesondere Vertrauliche Informationen (nachfolgend "CFG-Daten") nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von CFG-Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung von CFG ist der Vertragspartner verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem von CFG vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und CFG das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

6 Liefertermine und -fristen

Fristen, Vereinbarte Termine und Fristen der jeweiligen Lieferverträge und Lieferabrufe – jeweils inklusive Anlagen – sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Liefergegenstände bei CFG. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Vertragspartner die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7 Lieferverzug

Der Vertragspartner ist CFG zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Vertragspartner kommt mit Überschreiten des in den Lieferverträgen und Lieferabrufen – oder in den jeweiligen Anlagen hierzu – vereinbarten Liefertermins in Verzug, es sei denn er hat die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

8 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende und auch nicht in zumutbarer Weise abwendbare, schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9 Qualität und Dokumentation

9.1 Der Vertragspartner überlässt Cellforce mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und Zusammensetzungen des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher oder gesetzlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist oder eine solche Angabe nach den Standards üblicherweise erwartet werden darf. Hierzu zählt insbesondere ein Certificate of Analysis, sofern es sich beim Liefergegenstand um chemische Erzeugnisse/ Stoffe handelt.

Im Weiteren unterrichtet der Vertragspartner die Cellforce hinsichtlich besonderer Liefer-, Transport- und Lageranforderungen sowie der garantierten Haltbarkeit des Liefergegenstandes.

Über die Erforderlichkeit stimmt sich der Vertragspartner im Zweifel mit Cellforce ab.

9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Vertragspartner und CFG nicht fest vereinbart, ist CFG auf Verlangen des Vertragspartners im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüf-/Messtechnik zu ermitteln.

10 Gewährleistung und Verjährung

10.1 Bei Lieferung mangelhafter Liefergegenstände kann CFG, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

10.1.1 Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat CFG zunächst dem Vertragspartner Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung zu geben, wobei das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung CFG zusteht. Verweigert der Vertragspartner die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie CFG nicht zumutbar oder kommt der Vertragspartner dem Nacherfüllungsverlangen von CFG nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen CFG die weiteren Mängelansprüche gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB zu. Unter den gleichen Voraussetzungen ist CFG berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Vertragspartners beseitigen zu lassen. Im Fall einer Rückgewährpflicht von CFG als Folge von Mängelansprüchen, ist CFG berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr des Vertragspartners zurückzuschicken.

10.1.2 Wird der Mangel trotz Beachtung der Obliegenheit gemäß Ziffer 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt und entsprechend angezeigt, stehen CFG ebenfalls die gesetzlichen Mängelansprüche sowie das Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu. Insbesondere kann CFG Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeits- und Materialkosten) von dem Vertragspartner verlangen.

10.1.3 Im Fall eines Schadens von CFG, der auf der Mangelhaftigkeit der gelieferten Liefergegenstände oder auf einer Verletzung von Nebenpflichten (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) beruht, kann CFG Ersatz des daraus resultierenden Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften bleiben unberührt.

10.2 Dem Vertragspartner sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von CFG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10.3 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Die Mitteilung eines Mangels an den Vertragspartner führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Vertragspartner angezeigt worden ist, verzichtet der Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung.

10.4 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von CFG oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die Liefergegenstände.

10.5 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von CFG aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von dieser Ziffer 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

11 Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Vertragspartner wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der CFG unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen entsteht.

11.1 Die Schadensersatzpflicht ist gegeben, es sei denn der Vertragspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11.2 Wird CFG aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Vertragspartner gegenüber CFG insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen CFG und dem Vertragspartner finden § 426 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Vertragspartners.

11.3 Ansprüche von CFG sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf CFG zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

11.4 Für Maßnahmen von CFG zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Vertragspartner, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

11.5 CFG wird den Vertragspartner, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. CFG hat dem Vertragspartner Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragsparteien abstimmen.

12 Schutzrechte

12.1 Der Vertragspartner haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Vertragspartner, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, China Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist, oder wenn Rechte Dritter eine ungestörte Benutzung bei CFG behindern.

12.2 Der Vertragspartner stellt CFG und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei, es sei denn, dass er die entgegenstehenden Schutzrechte der Dritten nicht kannte und auch nicht kennen musste.

12.3 Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner die Liefergegenstände nach von CFG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von CFG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12.5 Der Vertragspartner wird auf Anfrage von CFG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

13 Verwendung von Fertigungsmitteln

Vertraulichen Angaben von CFG Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Vertragspartner von CFG zur Verfügung gestellt oder von CFG voll bezahlt werden, dürfen, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung zwischen CFG und dem Vertragspartner, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CFG für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

14 Eigentumsvorbehalt

Der Vertragspartner behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Liefergegenständen bis zur restlosen Bezahlung der betreffenden Lieferung vor. Andere Formen des Eigentumsvorbehalts werden von CFG nicht anerkannt.

15 Mitarbeiterereinsatz und Mindestlohn

15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf CFG-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. CFG kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen. Ist der Vertragspartner AEO-zertifiziert (AEO C/S bzw. mindestens AEO S), also zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gelten die Verpflichtungen nach Ziffer 16.1 als erfüllt.

15.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der Vertragspartner wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend verpflichten.

15.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, CFG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (im Folgenden: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und CFG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Vertragspartner, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt. Sollte CFG von einem Arbeitnehmer des Vertragspartners auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber CFG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und CFG. Der Vertragspartner sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an CFG herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen CFG geltend macht.

16 Datenschutz und Zuordnung von Daten

16.1 Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und CFG dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von CFG ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten von CFG erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die der CFG hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem CFG oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem CFG und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

16.2 Die Vertragsleistungen müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) erbracht werden, soweit diese Anforderungen auf die Vertragsleistungen anwendbar sind. Der Vertragspartner stellt in diesem Fall CFG auf Nachfrage die Dokumentation der Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung und gewährleistet, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) erfüllt werden können.

16.3 Der Vertragspartner erkennt an, dass alle Daten, die bei CFG, dem Vertragspartner, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem CFG zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Vertragspartner wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Vertragspartners, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

17 Compliance und Nachhaltigkeit

17.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Vertragspartner ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Sub-Unternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.

17.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag hat der Vertragspartner CFG unverzüglich zu unterrichten und CFG mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Vertragspartner, CFG unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist CFG berechtigt, angemessene rechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung einzuleiten. Es obliegt CFG auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Vertragspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.

17.3 Der Vertragspartner stellt CFG, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von CFG oder von einem von CFG beauftragten Dritten zu vertreten ist.

17.4 Soweit CFG oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Vertragspartners verlangen, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

18 Allgemeine Bestimmungen

18.1 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage einer Vertragspartei auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.

18.2 Erfüllungsort ist der Sitz von CFG. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

18.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

18.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von CFG, wobei sich CFG die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des Vertragspartners Ansprüche geltend zu machen.

18.6 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.